

TSV Boogie Rabbits Wackersdorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSV Boogie Rabbits Wackersdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Wackersdorf.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Schwandorf.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere des Tanzsports und wird verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - c) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder (ordentliche Mitglieder) sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das regelmäßig an den vom Verein angebotenen Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen teilnimmt.
3. Passives Mitglied ist jedes übrige Beitrag - zahlende Mitglied.
4. Ehrenmitglied ist, wer ohne Mitglied im Sinne des §3 zu sein die Ehrenmitgliedschaft des Vereins erhalten hat.

§ 4 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Annahme als ordentliches Mitglied sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Die Mitgliedschaft muss in schriftlicher Form mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende durch das Mitglied gekündigt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach einem begründeten Antrag, in schriftlicher Form eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf keines Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.
7. Ehrenmitglieder erwerben die Mitgliedschaft wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um den Tanzsport auf Antrag der Vorstandschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Ehrenmitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. die Vorstandschaft
3. die Jugendversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und Ehren- Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens 31. Juli zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch internen Aushang. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag in schriftlicher Form von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Vorstandsmitglieder - ausgenommen dem Jugendwart - vorzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein- Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. Eine Änderung der Vereinszwecke erfordert die Zustimmung von 9/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft im Sinne der Satzung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 5 Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden - ausgenommen dem Jugendwart - auf 2 Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in geheimer Abstimmung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder durch Handzeichen. Ihre Wiederwahl ist zulässig und sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehren- Mitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden allein oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied im Sinne dieser Ziffer 4.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend §6 Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

§ 8 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren und die Junioren und Studenten in der Berufsausbildung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf Antrag in schriftlicher Form von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
4. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen entsprechend den Bestimmungen des §6 Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 9 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Kasse des Vereins einmal in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, gemeinnützig zweckgebunden an die Gemeinde Wackersdorf, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag der Änderung ins Vereinsregister in Kraft.

Wackersdorf, den 10. 03. 2019

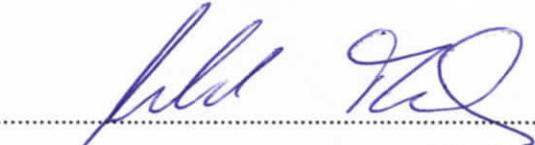
1. Vorsitzender Weber Günther 

2. Vorsitzender Kneidl Helmut 

Kassenwart Knutzen Karin 

Schriftführer Kneidl Susanne 

1. Beisitzer Knutzen Uwe 

2. Beisitzer Faderl Thomas 

3. Beisitzer Drachsler Andrea 

4. Beisitzer Bindorfer Gabi 

5. Beisitzer Bindorfer Andreas 